

Universität Salzburg
Rechtswissenschaftliche Fakultät
 Dekan Univ. Prof. Dr. Otto Triffterer

Zl. 1800/G/B-95

A-5020 Salzburg, 24.11.1995/EL
 Churfürststr. 1.
 Tel. 0662/8044-3000
 Fax 0662/8044-302

An das
 Bundesministerium für
 Wissenschaft und Forschung
 Abt. I/B

1014 Wien

UNIVERSITÄTSSYSTEMENTWURF	
Zl.	-GE/19
Datum: 15. DEZ. 1995	
.....	

H. Schrafbeck

Die Studienkommission hat sich in ihren Sitzungen vom 30. Oktober, 10. Nov. und 16. November 1995 mit dem Entwurf des UniStG befaßt. Dabei wurde bewußt nur auf jene Bestimmungen Bezug genommen, welche alle Fakultäten betreffen, bzw. nur für die rechtswissenschaftliche Fakultät von Belang sind. Stellungnahmen zur Neugestaltung der „kulturwissenschaftlichen“ Studien übersteigen unsere Kompetenz.

Viele Bestimmungen haben rein technisch-organisatorischen Charakter, sodaß sie nicht näher kommentiert werden müssen und auch kaum Anlaß zu Kontroversen geben.

Die aus Anlage A 2.6.6. ableitbare Regelung, daß Lateinkenntnisse in Zukunft für das Studium der Rechtswissenschaften nicht mehr gefordert werden, war Gegenstand einer ausführlichen Diskussion, wobei die Befürworter und Gegner bei der Abstimmung im Gleichgewicht waren. Daher hat die StuKo beschlossen, von sich aus zu diesem Thema keine Erklärung abzugeben.

Das Fakultätskollegium der Rechtswissenschaftlichen Fakultät hat in seiner Sitzung vom 21. November 1995 beschlossen, diese von der Studienkommission ausgearbeitete Stellungnahme als Stellungnahme der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg abzugeben:

Stellungnahme zum Entwurf des Universitätsstudiengesetzes (UniStG)

1) Zielsetzung

Die grundsätzliche Tendenz des Entwurfes wird einhellig begrüßt. Die Studienkommission Rechtswissenschaften hat in ihrer bisherigen Arbeit zur Reform der juristischen Ausbildung stets nach Wegen gesucht, bessere Möglichkeiten für die Verwirklichung individueller Studienziele neben der Erfüllung der notwendigen Lernanforderungen zu schaffen. Diese Wege werden durch die Überantwortung der Ausgestaltung größerer Ausbildungsbereiche in die Kompetenz der lokalen Studienkommissionen eröffnet.

2) Grundsätzliche Bildungsziele

Die Studienkommission bedauert, daß im Gegensatz zum bisherigen AHStG und dem Entwurf des Allgemeinen Universitätsstudiengesetzes (AUniStG), allgemeine programmatische

Aussagen und Erklärungen im Sinne der §§ 1 und 2 leg. cit. fehlen. Auch wenn solche Bestimmungen nicht unmittelbare Konsequenzen nach sich ziehen, bilden sie doch eine wesentliche Hilfe bei der Auslegung der anderen Bestimmungen. Selbst wenn einige Aussagen in spätere §§ teilweise Eingang gefunden haben (Diplomarbeiten § 63 und Dissertationen § 64), erachtet die StuKo selbst die teilweise Wiederholung von Bestimmungen aus dem UOG 93 und dem AHStG nicht für überflüssig, handelt es sich in Zukunft doch um das einzige Studiengesetz. Es wird daher angeregt, einen Passus etwa i.S. von § 1 Abs 2 lit c AHStG aufzunehmen.:

Die Studierenden sollen jene Haltung erwerben, die in sachlicher Einstellung, klarer Urteilsfähigkeit, intellektueller Redlichkeit und Toleranz sowie erhöhter Verantwortlichkeit gegenüber der demokratischen Republik Österreich und der menschlichen Gesellschaft zum Ausdruck kommt. Sie sollen ferner die Bedeutung ihres Faches im Ganzen der Wissenschaft und die Bedeutung der Wissenschaft im Ganzen der Kultur begreifen lernen.

3) Pflichten der Studierenden

Entweder in diesem Bereich oder als neuer Absatz im § 11 (Rechte der Studierenden) sollte eine Bestimmung über die Pflichten der Studierenden i. S. von § 5 Abs 4 AHStG (Die Studierenden sind verpflichtet, sich den Studienzielen mit Gewissenhaftigkeit zu widmen, die Benützungsvorschriften für die Lehr- und Forschungseinrichtungen der Hochschulen einzuhalten und die Weisungen der akademischen Behörden zu befolgen.) eingefügt werden.

4) Verwendungsprofil (§ 4)

Die Aussagen über das *Verwendungsprofil der Absolventen* sind überproportional berufsorientiert. Es besteht überhaupt kein Zweifel daran, daß auf die Erfordernisse der beruflichen Vorbildung, so wie schon bisher, besonderes Augenmerk gelegt werden muß. Die Formulierungen von § 4 lassen jedoch eine Tendenz in Richtung Fachhochschule erkennen. Die berufliche Vorbildung muß aber wie bisher eine **wissenschaftliche** Berufsvorbildung bleiben. Die besondere Stärke der bisherigen österreichischen Juristenausbildung war - zugegeben unter teilweiser Vernachlässigung von Detailwissensanhäufung - ihre Universalität. Diese darf nicht durch Revierkämpfe verschiedener Rechtspraktiker gefährdet werden. Neben inhaltlicher Korrektur sollte das Wort Verwendungsprofil durch **Anforderungsprofil** ersetzt werden.

5) Deutschkenntnisse (§ 14 Abs 1)

Der Verzicht auf die Überprüfung von Deutschkenntnissen ausländischer Hörer kann eine erhebliche Belastung für den Lehr- und Prüfungsbetrieb bedeuten. Fehlende Sprachbeherrschung führt auch zu unnötigen Studienverzögerungen.

6) Studiendauer (§ 28) [Gestaltung der Lehre]

Die in Abs 2 formulierten Vorschriften zur Einschränkung des Lehr- und Prüfungsstoffes werden einhellig begrüßt. Sie sind weitgehend mit den Bestimmungen des § 2 Abs 1 AHStG wortgleich. Befürchtungen bestehen mancherorts hinsichtlich der Befugnisse des Studiendekans, die zu einer Beschränkung der Lehrfreiheit führen könnte (Vgl. § 43 Abs 2, insb Z 4 UOG 93). Andererseits besteht Verständnis dafür, daß besonders exzessiven Prüfern gegenüber eine Handhabe geschaffen werden muß.

Diese grundsätzliche Zustimmung hindert nicht, daß erst durch eine **besonders kritische** Ausgestaltung der Studienpläne diese Bestimmungen mit „Leben erfüllt“ werden können.

Die Bedürfnisse berufstätiger Studenten sollen statt „besonders“ (§ 28 Abs 2 letzter Satz) „angemessen“ berücksichtigt werden.

7) Zulassung zum Studium (§§ 23 f)

Die Beseitigung der Kategorie „a.o. Hörer“ (in Zukunft soll es nur eine Zulassung zu **einzelnen** Lehrveranstaltungen geben) bringt eine überflüssige Verwaltungsvermehrung mit sich.

8) Einteilung der Fächer (§§ 37 - 40)

Die Einteilung in Kernfächer, Schwerpunktfächer und freie Wahlfächer wird begrüßt. Zusammen mit der Reduzierung der Stundenzahlen bleibt somit mehr Raum für individuelle Studienschwerpunkte, aber auch für Profilierungsmöglichkeit der einzelnen Fakultäten.

Die vom Entwurf vorgesehene Mindeststundenanzahl für freie Wahlfächer von 20 Stunden wird angesichts der drastischen Kürzung der Gesamtstundenzahl von 162 auf 120 als zu hoch angesehen. Es wird daher vorgeschlagen, die „**Mindeststundenanzahl für freie Wahlfächer**“ mit 10 % der Gesamtstundenanzahl zu limitieren.

Die Reduktion der Gesamtstundenanzahl darf aber zu keiner Einschränkung des Lehrangebotes führen. Bei der Erstellung der Studienpläne sollte- insb durch entsprechende Parallelangebote (vgl § 28 Abs 2)-sichergestellt werden, daß die Universitätslehrer ihrer jeweiligen Lehrverpflichtung nachkommen bzw in angemessener Weise Lehrveranstaltungen abhalten können.

9) Wiederholung von Prüfungen (§ 46)

Eine dreimalige Wiederholungsmöglichkeit von Prüfungen sollte auch im zweiten (bzw dritten) Studienabschnitt ausreichend sein. Daher wäre der zweite Satz in Abs 1 leg cit (Im --zulässig.) und zu Beginn des folgenden Satzes die Wortfolge „und vierte“ zu streichen.

In Abs 3 sollte die Zahl der Möglichkeiten, eine wissenschaftliche Arbeit zur Begutachtung einzureichen, auf „**drei**“ beschränkt werden.

Das Verbot, Reprobationsfristen zu setzen, ist bei Studienrichtungen sinnvoll, bei denen von der Prüfungsordnung fixe Prüfungstermine vorgegeben sind. Wenn, wie in Salzburg regelmäßig auch während des Semesters Termine angeboten werden müssen, sollte die Fristsetzungsmöglichkeit nicht ganz entfallen.

10) Ungültigerklärung von Prüfungen (§ 47)

Die Ungültigerklärung von Prüfungen sollte im Gegensatz zu § 42 Abs 2 Z 6 UOG 93, so wie in diesem Entwurf vorgesehen, in die Kompetenz des Studiendekans (und nicht in jene des StuKo-Vorsitzenden) fallen.

11) Prüfer (§ 53 Abs 2 u. 3)

Die **unbedingte** Prüfungsbefugnis der Universitätslehrer gem § 19 Abs 2 Z 1 lit a bis e UOG 93 sollte auf Angehörige der jeweiligen Fakultät beschränkt werden. Die Berechtigung anderer (dh auswärtiger) Universitätslehrer sollte von einer Bestellung durch den Studiendekan und der Zustimmung der Betroffenen abhängen. Auch damit würden „komplizierte“ Prüferernennungen umgangen.

Diese Bestellung sollte ebenso wie bei den im(dem im übrigen nicht änderungsbedürftigen) Abs 3 genannten Personen- in den Richtlinien für die Tätigkeit des Studiendekans nach § 48 Abs 1 Z 14 UOG 93 - an die (vorherige) Abhaltung entsprechender Lehrveranstaltungen geknüpft sein.

Betreffend Prüferzuteilung und Prüferwechsel wird vorgeschlagen :

Der erste Satz in Abs 2 (Vorschläge - berücksichtigen) und der gesamte Abs 3 sind zu streichen.(D.h.Freie Prüferwahl erst ab der **zweiten Wiederholung**.)

Die in Abs 5 vorgesehene Vertretung eines verhinderten Prüfers sollte nur mit **Zustimmung des Kandidaten** möglich sein.

Die Prüferbestellung für **Rigorosen** (§ 54 Abs 2) sollte denselben Einschränkungen unterliegen.

12) Rechtsschutz bei Prüfungen (§ 62)

Abs 2 :Das Antreten zur einmaligen freiwilligen Wiederholung einer bestandenen Prüfung sollte nicht automatisch die Vernichtung der ersten Prüfung zur Folge haben.Es sollte die bessere der zwei Noten gelten.

Abs 3 :Das Rechtsschutzbedürfnis des Kandidaten sollte anerkannt werden, dabei sollte aber ebenso die Rechtssphäre des Prüfers respektiert werden.Daher sollte die Möglichkeit, bei Glaubhaftmachung schwerer Mängel die Prüfung auf Antrag aufzuheben, beibehalten werden, **es sollen aber a) zumindest demonstrativ aus den EB Beispiele in den Gesetzestext vorverlegt werden** (EB S. 61 :Verletzung von Zuständigkeitsvorschriften oder Verfahrensvorschriften[zu kurze Prüfungszeit]; inhaltliche Mängel sollen nur dort berücksichtigt werden, wo sachfremde Erwägungen bei der Beurteilung, unrichtige Sachverhaltsannahmen oder Willkür beim Prüfungsverhalten das Ergebnis verfälschen).

b)dem betroffenen Prüfer angemessene Organparteilstellung in einem Verfahren zur **Überprüfung der Berechtigung der Aufhebung durch eine höhere Instanz eingeräumt werden** (Zuständigkeiten müßten noch geklärt werden).

13) Diplomarbeit (§ 63).

Abs 1: Die Gestaltung der Diplomarbeit als Haus- oder Institutsarbeit wird begrüßt.

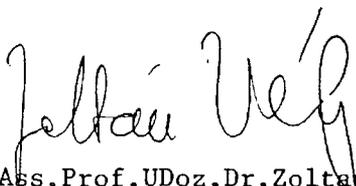
Abs 3: Fakultätsfremde Universitätslehrer nach § 19 Abs 2 Z 1 lit a bis e und Universitätsassistenten mit zweijähriger Dienstzeit nach der Promotion können vom Studiendekan zu Betreuern von Diplomarbeiten bestellt werden.

Abs 4: Bis zur Einreichung der Diplomarbeit ist ein Wechsel des Betreuers mit Zustimmung des Studiendekans zulässig.

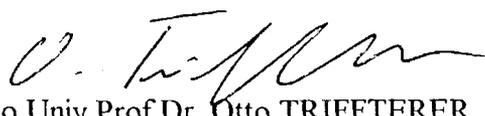
14) Doktoratsstudium(Anlage 2)

Es ist zunächst nicht einzusehen, warum unabhängig von der Dauer des Grundstudiums das Doktoratsstudium bei allen Studienrichtungen mit 4(vier) Semestern bemessen ist, während es bei den Rechtswissenschaften 2(zwei) Semester betragen soll. Mit Rücksicht auf die Tatsache, daß gerade juristische Dissertationen oft bereits neben einer beruflichen Praxis verfaßt werden, kann es nur im Interesse der Studenten liegen, **wenn die Mindestdauer auf drei, wenn nicht vier Semester erhöht wird**. Dadurch entgehen die Studenten der Gefahr der Überschreitung der zulässigen Maximalstudiendauer.

Eine Verkürzung des Doktoratsstudiums ist jederzeit durch den StuKo-Vorsitzenden möglich.



Ass.Prof.UDoz.Dr.Zoltan VEGH
Vorsitzender der Studien-Komm.



Dekan o.Univ.Prof.Dr. Otto TRIFFTERER

UNIVERSITÄT SALZBURG

Zl.: 60040/31-PS
Hrschriftlich dem PRÄSIDIUM
DES NATIONALRATES
vorgelegt.

Blg.: *Adolf Kary*
Salzburg, am 5.12.1995 Rektor

Bund GESETZENTWURF

Zl.-GE/19.....
Datum: 15. DEZ. 1995
Verfitt